ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIE TEILNAHME AN DER MESSE „CAMPING & CARAVANING EXPO“ 2026

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Durchführung der Messe sowie die Teilnahme der Aussteller an der CAMPING & CARAVANING EXPO 2026.

1. VERANSTALTUNGSORT UND TERMINE:

Sofia Land, Sofia, Blvd. Wapzarow 61, 17.–19. April 2026.

2. VERANSTALTER:

Camping BG OOD, USt-IdNr. 203405301, Anschrift: Sofia 1407, ul. Kritschim 9, Tel.: +359 888 508 343; E-Mail: expo@camping.bg.

3. AUSSTELLER:

Eine bulgarische oder ausländische juristische oder natürliche Person, deren Teilnahme an der CAMPING & CARAVANING EXPO 2026 vom Veranstalter bestätigt wurde.

4. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR TEILNAHME AN DER CAMPING & CARAVANING EXPO 2026

4.1. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Abschluss des Anmeldevertrags für die Teilnahme an der CAMPING & CARAVANING EXPO 2026 und die anschließende Teilnahme des Ausstellers. Nach Einreichung des Anmeldevertrags durch den Aussteller erteilt der Veranstalter eine Bestätigung oder eine Ablehnung.

4.2. Als Datum des Vertragsabschlusses zwischen den Parteien gilt das Datum der schriftlichen Bestätigung des Anmeldevertrags, auch auf elektronischem Weg oder durch Rücksendung des vom Veranstalter unterzeichneten Anmeldevertrags an den Aussteller. Als schriftliche Bestätigung gilt auch die vom Veranstalter per E-Mail an den Aussteller ausgestellte und versandte Proformarechnung über die Zahlung der Standmiete und der Teilnahmegebühr.

4.3. Mit dem Ausfüllen des Anmeldevertrags und dessen Übersendung an den Veranstalter, mit oder ohne Unterschrift, verpflichtet sich der Aussteller zur Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an der CAMPING & CARAVANING EXPO 2026.

4.4. Aussteller können alle Personen sein, die unmittelbar oder mittelbar eine Tätigkeit im Bereich Camping, Caravaning, Reisemobile und Outdoor ausüben.

4.5. Der Aussteller ist berechtigt, Marken, Produkte und Dienstleistungen zu präsentieren und zu verkaufen, an denen er Rechte besitzt und für die er bevollmächtigt ist, sofern die Präsentation und der Verkauf nicht gegen handels-, patent-, urheber- und verwandte Schutzrechte verstoßen. Die Präsentation und der Verkauf gesetzlich verbotener Produkte und Dienstleistungen, darunter Waffen, Sprengstoffe, giftige und betäubende Stoffe und ähnliches, die Besucher der Messe gefährden können, sind nicht zulässig.

4.6. Der Aussteller trägt auf eigene Kosten alle Aufwendungen für die Teilnahme an der Messe, darunter Visa, Versicherungen, Genehmigungen für die Präsentation von Produkten und Dienstleistungen, Transportkosten und weitere. Die Tatsache, dass der Aussteller nach Unterzeichnung des Anmeldevertrags die erforderlichen Genehmigungen nicht erhält, befreit ihn nicht von der Verantwortung für die Erfüllung der übernommenen Pflichten nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4.7. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für den Aussteller verbindlich; die Parteien können schriftlich weitere zusätzliche Bedingungen vereinbaren.

4.8. Änderungen des vom Aussteller unterzeichneten Anmeldevertrags sind schriftlich und nach Zustimmung des Veranstalters möglich.

5. ANMELDUNG, FRISTEN, PREISE UND ZAHLUNGSWEISE

5.1. Anmeldung: Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt durch Ausfüllen und Übersenden eines Anmeldevertrags nach Muster an den Veranstalter, mit oder ohne Unterschrift. Die Übersendung kann auch elektronisch erfolgen. Die Aussteller bestätigen im Anmeldevertrag die ihnen zugewiesene Lage der Ausstellungsfläche. Bei Uneinigkeit über die vorgeschlagene Fläche einigen sich die Parteien auf eine neue Fläche entsprechend den verbleibenden freien Plätzen. In allen übrigen Fällen wählen die Aussteller aus den vom Veranstalter angebotenen freien Ausstellungsflächen.

5.3. Bestätigung und Zahlung: Nach der Bestätigung des Anmeldevertrags nach Ziffer 4.1 ist der Aussteller verpflichtet, die Zahlung aufgrund der erhaltenen Rechnung (steuerlich oder Proforma) innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt zu leisten. In diesem Zeitraum bleibt die vereinbarte Ausstellungsfläche im Lageplan für den Aussteller reserviert. Leistet der Aussteller die Zahlung nicht innerhalb der genannten Frist, ist er nicht zur Teilnahme an der Messe berechtigt und der Veranstalter ist berechtigt, die reservierte Fläche freizugeben und anderen Ausstellern anzubieten.

5.4. Anmeldung von Mitausstellern: Werden auf einer angemeldeten Ausstellungsfläche zwei oder mehr Aussteller vertreten, ist der Hauptaussteller verpflichtet, die Mitaussteller auf der von ihm gemieteten Fläche im Anmeldevertrag anzumelden und für deren Teilnahme die vom Veranstalter festgelegte Gebühr zu entrichten. Der Aussteller darf die gemietete Fläche weder ganz noch teilweise untervermieten und ohne vorherige Mitteilung und Zustimmung des Veranstalters weder für Dritte noch für fremde Marken werben.

5.5. Rücktritt von der Teilnahme: Bei einem Rücktritt von der Teilnahme schuldet der Aussteller dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe des vollen Wertes der angemeldeten und bezahlten Ausstellungsfläche und der Zusatzleistungen. Hat der Veranstalter durch den Rücktritt einen höheren Schaden erlitten, ist er berechtigt, Ersatz in voller Schadenshöhe zu verlangen.

5.6. Preise: Die Preise für die Teilnahme von Ausstellern an der CAMPING & CARAVANING EXPO 2026 sind wie folgt:

Gemietete Fläche	Preis
9 m² (3 x 3 m)	320 €
12 – 25 m²	27 €/m²
26 – 50 m²	25 €/m²
51 – 99 m²	22 €/m²
100 – 149 m²	20 €/m²
150+ m²	18 €/m²
Weitere Gebühren	Betrag
Teilnahmegebühr	30 €
Stromgebühr	30/50 €
Gebühr für Mitaussteller	150 €

Die Preise sind in Euro, ohne Mehrwertsteuer. Der Veranstalter stellt die Steuerrechnung innerhalb der gesetzlichen Frist aus.

5.7. FRISTEN UND ZAHLUNGSWEISE

Nach Einreichung der Anmeldung durch den Aussteller werden 100 % der Standmiete der angemeldeten Ausstellungsfläche und die Teilnahmegebühr für Flächen bis 100 m² bzw. 50 % der Standmiete der angemeldeten Ausstellungsfläche und die Teilnahmegebühr für Flächen über 100 m² innerhalb der in Ziffer 5.3 genannten Frist gezahlt. Anmeldeschluss für Anmeldeverträge ist der 15.03.2026. Die Schlusszahlung für Flächen über 100 m² erfolgt bis zum 01.04.2026.

5.8. Der Veranstalter ist berechtigt, die Teilnahme eines Ausstellers abzulehnen, wenn dieser eine seiner Pflichten nach Ziffer 5.7 nicht erfüllt hat.

5.9. Die Zahlung erfolgt zugunsten des Veranstalters: Camping BG OOD, USt-IdNr. 203405301, Konto in bulgarischen Lewa, IBAN: BG17UBBS81551006067240.

5.10. Alle Gebühren und Provisionen für Banküberweisungen trägt der Aussteller.

6. AUSSTELLUNGSFLÄCHEN

6.1. Der Veranstalter stellt dem Aussteller die von ihm angemeldete Ausstellungsfläche zur Verfügung und berücksichtigt dabei weitestgehend seine Anforderungen sowie das Konzept der Gesamtgestaltung der Messe.

6.2. In der Standmiete sind enthalten: die Reinigung der Gemeinschaftsflächen der Ausstellungszone, der allgemeine Sicherheitsdienst der Ausstellungszone während der Öffnungszeiten, die medizinische Notfallversorgung, die Gewährleistung des Brandschutzes, die Aufnahme in den digitalen Ausstellerkatalog auf der Website der Messe, der allgemeine Informationsservice und der Zugang zu 220 V Strom. Nicht enthalten sind: Errichtung und Reinigung der Ausstellungsflächen (Stände), Versicherung und weitere Zusatzleistungen.

6.3. Der Aussteller kann weitere, im Anmeldevertrag vorgesehene Zusatzleistungen (Zeltmiete, Werbepräsentation, Fotografie usw.) im Voraus gegen zusätzliche Zahlung bei Unterzeichnung des Anmeldevertrags beantragen. Während der Messe beantragte Leistungen werden nur bei technischer und ressourcenseitiger Möglichkeit des Veranstalters und nach Zahlung durch den Aussteller mit einem Aufschlag von 50 % erbracht.

6.5. Aufbau und Anordnung der Stände auf den Ausstellungsflächen erfolgen nach einem vom Veranstalter vorab bekannt gegebenen Zeitplan.

6.6. Die Aussteller dürfen ihre Exponate ausschließlich innerhalb der Grenzen der gemieteten Ausstellungsfläche ausstellen, die sie angemeldet und an den Veranstalter bezahlt haben. Jeder zusätzlich begonnene Quadratmeter über die gemietete Fläche hinaus wird zum doppelten Preis der im Anmeldevertrag genannten Sätze berechnet, und dies nur unter der Bedingung, dass andere Aussteller nicht beeinträchtigt werden und der Veranstalter zustimmt.

6.7. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht abgestimmte Werbung des Ausstellers innerhalb und außerhalb der Grenzen seines Standes auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

6.8. Der Veranstalter ist berechtigt, Werbung und Botschaften des Ausstellers, auch innerhalb der Grenzen seines Standes, auf dessen Kosten zu entfernen, wenn sie beleidigende oder diskriminierende Inhalte haben oder die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verletzen.

6.9. Während der für Besucher geöffneten Zeiten (Ziffer 7.2) ist die Ausstrahlung von Audio- und Video-, akustischen, musikalischen und tänzerischen Inhalten nur zulässig, wenn sie innerhalb der Grenzen der Ausstellungsfläche des Ausstellers erfolgt und die Arbeit der benachbarten Aussteller nicht stört. Der Aussteller muss über alle erforderlichen Rechte und Genehmigungen für die Ausstrahlung der Inhalte verfügen.

6.10. Der Veranstalter ist berechtigt, alle Aktivitäten eines Ausstellers zu unterbinden, der übermäßigen Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Vibrationen, Verschmutzung, Gefährdung der Sicherheit oder ähnliches verursacht und dadurch andere Aussteller, Besucher oder die Durchführung der Messe stört. In diesem Fall schuldet der Aussteller dem Veranstalter zusätzlich einen Ausgleich in Höhe des Gegenwerts von 200 Euro in Lewa.

6.11. Der Aussteller ist verpflichtet, die Fläche nach Ende der Messe in dem Zustand zu hinterlassen, in dem er sie gemietet hat, einschließlich der Beseitigung aller Spuren seiner Tätigkeit und ohne zurückgelassene Materialien.

6.12. Es ist nicht zulässig, dass Aussteller Materialien, Exponate und/oder Standausstattung nach dem in Ziffer 7.1 genannten Ende der Messe in der Ausstellungszone zurücklassen. Bei einem Verstoß ist der Veranstalter berechtigt, die Gegenstände des Ausstellers auf dessen Kosten an einen geeigneten Ort zu verbringen. Der Aussteller schuldet dem Veranstalter zudem einen Ausgleich in Höhe des Gegenwerts von 200 Euro in Lewa. Der Aussteller zahlt alle genannten Kosten innerhalb von drei Tagen nach Erhalt einer Mitteilung des Veranstalters.

7. ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUGANG ZUR AUSSTELLUNGSZONE

7.1. Die Zeiten für Aufbau und Abtransport der Exponate der Aussteller in der Ausstellungszone sind wie folgt: Einfahrt in die Ausstellungsflächen und Anlieferung: 16. April 2026 von 10:00 bis 22:00 Uhr, 17. April 2026 von 07:00 bis 09:30 Uhr, gemäß Zeitplan. Räumung der Ausstellungsflächen: 19. April 2026 von 19:01 bis 24:00 Uhr.

7.2. Die Messe ist an allen drei Tagen in folgenden Zeitfenstern für Besucher geöffnet: von 10:00 bis 19:00 Uhr. In diesen Zeitfenstern ist die Einfahrt von Kraftfahrzeugen und Transportkarren in die Ausstellungszone nicht erlaubt.

7.3. Die Räumung der gemieteten Flächen vor der angekündigten Schlusszeit der Messe (19:00 Uhr am 19.04.2026) ist nicht zulässig.

7.4. Außerhalb der in den Ziffern 7.1 und 7.2 genannten Zeiten hat der Aussteller keinen Zugang zur Ausstellungszone, außer nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters.

7.5. Der Veranstalter ist berechtigt, nach eigenem Ermessen ein Eintrittsgeld für den Besuch der Messe einzuführen. In diesem Fall erhält jeder Aussteller eine bestimmte Anzahl von Ausweisen für den freien Zugang zur Ausstellungszone, entsprechend der von ihm gemieteten Fläche und seinem individuellen Bedarf.

8. SICHERHEIT UND HAFTUNG

8.1. Der Veranstalter gewährleistet den allgemeinen Sicherheitsdienst der Ausstellungszone im Zeitraum vom 19:00 Uhr am 16.04.2026 bis 19:00 Uhr am 19.04.2026.

8.2. Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen des Ausstellers, die von Dritten während oder außerhalb der Öffnungszeiten der Messe verursacht werden.

8.3. Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigungen und Verluste von Gegenständen des Ausstellers infolge schlechter Wetterbedingungen, Brand, Naturkatastrophen und anderer unvorhergesehener oder unvermeidbarer Ereignisse außergewöhnlichen Charakters, die während oder außerhalb der Öffnungszeiten der Messe eintreten.

9. WEITERE BEDINGUNGEN

9.1. Brandschutzanforderungen: Alle vom Aussteller verwendeten Bau- und Werbematerialien sowie Exponate müssen den brandschutz- und sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen. Der Aussteller ist verpflichtet, den Zugang zu Hydranten und Löschwasserentnahmestellen zu gewährleisten.

9.2. Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften: Der Aussteller ist verpflichtet, alle Maßnahmen zum Schutz der auf der von ihm gemieteten Fläche tätigen Personen vor möglichen Risiken während der Messe sowie während Auf-, Abbau und Abtransport der Exponate zu treffen. Der Veranstalter haftet nicht bei Arbeitsunfällen von Personen, zu denen kein Arbeitsverhältnis besteht.

9.3. Rechte am geistigen Eigentum: Der Veranstalter haftet nicht, wenn eines der vom Aussteller präsentierten Exponate, Werbematerialien und/oder Informationen gegen die Anforderungen des geltenden Rechts zum Schutz des geistigen Eigentums verstößt. Alle Marken und Bezeichnungen im Zusammenhang mit der Messe sind ausschließliches Eigentum des Veranstalters und dürfen von Ausstellern und Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers verwendet werden.

10. DATENSCHUTZ

Der Aussteller wird darüber informiert, dass ein Teil der nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitgestellten Informationen personenbezogene Daten enthält, die nach geltendem Recht besonders geschützt sind. Mit der Unterzeichnung des Anmeldevertrags erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Zustimmung, die ihm überlassenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragserfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zu erheben, zu verarbeiten und zuständigen Behörden und Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Aussteller hat das Recht auf Auskunft über die beim Veranstalter gespeicherten personenbezogenen Daten und verpflichtet sich, bei deren Änderung den Veranstalter unverzüglich zu benachrichtigen.

11. HÖHERE GEWALT

11.1. Falls die Wettervorhersage des Nationalen Instituts für Meteorologie und Hydrologie bei der Bulgarischen Akademie der Wissenschaften für die Termine der Messe gefährliches oder sehr gefährliches Wetter meldet, ist der Veranstalter berechtigt, die Messe auf den 24.–26. April 2026 zu verschieben. Bei einer Verschiebung informiert der Veranstalter den Aussteller per E-Mail und ergreift Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit und der potenziellen Besucher.

11.2. Der Aussteller hat Anspruch auf die vollständige Rückerstattung des für die Anmietung der Ausstellungsfläche gezahlten Betrags, falls die Messe aufgrund höherer Gewalt (Zufallsereignis oder unüberwindbare Kraft) im Sinne des geltenden Rechts abgesagt oder abgebrochen wird. Der Veranstalter erstattet dem Aussteller den genannten Betrag innerhalb von 10 Tagen nach Benachrichtigung über die Absage oder den Abbruch der Messe. Die Teilnahmegebühr ist nicht rückerstattbar.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. In den Beziehungen zwischen den Parteien gelten für nicht geregelte Fälle die allgemeinen Bestimmungen der bulgarischen Gesetzgebung.

12.2. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch Verhandlungen beigelegt. Ist eine Einigung nicht möglich, wird der Streit dem Schiedsgericht bei der Bulgarischen Industrie- und Handelskammer vorgelegt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an der Messe „CAMPING & CARAVANING EXPO 2026“ wurden von Camping BG OOD am 10.11.2025 angenommen und sind integraler Bestandteil des Anmeldevertrags; sie gelten bis zum Ende der Messe. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Aussteller, die keinen Anmeldevertrag ausgefüllt haben.